

BGer 6B 202/2022 vom 21. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_202_2022

FR: TF 6B 202/2022 du 21 mars 2022

IT: TF 6B 202/2022 del 21 marzo 2022

Regeste

Nichtanhandnahme (Urkundenfälschung, Verletzung des Berufsgeheimnisses);
Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Luzern trat am 6. Januar 2022 auf eine Beschwerde nicht ein, weil es dieser an einer Begründung fehlte, die den gesetzlichen Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO genüge. Es sah davon ab, dem Beschwerdeführer eine Nachfrist anzusetzen. Die Anwendung von Art. 385 Abs. 2 StPO dürfe nicht dazu dienen, die Tragweite von Art. 89 Abs. 1 StPO, welcher das Erstrecken gerichtlicher Fristen verbiete, zu umgehen. Art. 385 Abs. 2 StPO erlaube insbesondere nicht, bei einer lückenhaften Begründung Abhilfe zu schaffen. Es bleibe vorliegend somit dabei, dass die Beschwerde den Anforderungen an eine Beschwerdeschrift nicht genüge, weshalb darauf nicht eingetreten werden könne. Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde vom 5. Februar 2022 an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

E. 3

Verfahrensgegenstand ist vorliegend alleine die vorinstanzliche Nichteintretensverfügung (Art. 80 Abs. 1 BGG). Es kann vor Bundesgericht daher nur um die Frage gehen, ob die kantonale Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen genüge, das Absehen von einer Nachfrist rechtmässig war und die Vorinstanz auf die Beschwerde zu Recht nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer setzt sich damit sowie mit den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 und 2 StPO betreffend Beschwerdebegründung und Nachfrist nicht im Geringsten auseinander. Stattdessen rügt er "unvollständige oder unrichtige Feststellungen", nimmt "Klarstellungen" betreffend die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung vor, weist darauf hin, dass Beweise zu seinen Gunsten nicht zurückbehalten werden dürften und die "Beweisdokumente I und II" immer sein Eigentum gewesen seien, und er stellt zudem unzulässige Anträge (z.B. der Beschuldigte sei zu verurteilen und es sei ein lebenslanges Berufsverbot zu verhängen). Aus seiner Eingabe geht mithin nicht hervor, dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Nichteintretensverfügung geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.